

Satzung

(beschlossen am 11. 8. 2005 auf der Mitgliederversammlung in Waren)

I. Name und Ziel der Gesellschaft

§ 1 Der Verein führt den Namen „**Gertrud von le Fort-Gesellschaft zur Förderung christlicher Literatur e.V.**“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Würzburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die Gesellschaft fördert das Studium des Werkes von Gertrud von le Fort, sowie seiner Bedeutung für die Erneuerung der christlichen Literatur.

Sie stellt sich insbesondere folgende Aufgaben.

1. Die Gesellschaft pflegt das Zusammenwirken verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, die durch das Werk von Gertrud von le Fort berührt sind.
2. Die Gesellschaft unterstützt alle Bemühungen, die einer Verbreitung des Werkes der Dichterin gelten.
3. Die Gesellschaft bemüht sich um die Herausgabe einer kommentierten Gertrud von le Fort-Edition.
4. Die Gesellschaft regt Forschungen über die Dichterin und zu Fragestellungen christlicher Literatur an.
5. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben veranstaltet die Gesellschaft Symposien, Kongresse, Vorträge und Ausstellungen.
6. Die Gesellschaft verleiht den Gertrud-von-le-Fort-Preis.

II. Gemeinnützigkeit

§ 3 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

III. Mitglieder

§ 4 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand entscheidet, ob Beiträge erlassen oder gestundet werden.

Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, sind von Beitragszahlung freigestellt.

§ 5 Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, welche die Zielsetzung der Gesellschaft bejahen und durch finanzielle Zuwendungen oder in anderer Weise unterstützen.

§ 6 Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden. Die Beitragspflicht bleibt für den Austretenden im laufenden Jahr bestehen.

§ 7 Die Mitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages entzogen werden.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluß empfehlen. Der Betroffene ist schriftlich zu laden und hat das Recht angehört zu werden.

IV. Versammlung

§ 8 Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bilden die Versammlung. In ihr besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 9 1. Die Versammlung wird **mindestens alle drei Jahre** einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung **einer Frist von drei Wochen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine Änderung der Zielsetzung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, die die Kassengeschäfte der Gesellschaft auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand der Gertrud-von-le-Fort-Gesellschaft besteht aus **bis zu acht Mitgliedern**. Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und **mindestens ein, höchstens vier Beisitzer**. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand tagt **mindestens einmal im Jahr** und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft allein. Im Innenverhältnis soll der Vizepräsident bzw. der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet über die folgenden Beschlußgegenstände mit Mehrheit:

- Rechtsgeschäfte, die Verbindlichkeiten von mehr als 1.000,- € begründen,
- Anstellungsverhältnisse,
- Mietverhältnisse.

Ein wissenschaftlicher Beirat kann vom Vorstand berufen werden. Die einzelnen Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie der anderen

Veranstaltungen der Gesellschaft. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Gertrud-von-le-Fort-Preises. Außerdem obliegen ihm Beratung und Verabschiedung des Haushaltes.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 12 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Schillergesellschaft e.V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach am Neckar mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Gertrud-von-le-Fort-Forschung zu verwenden. Vor Durchführung des Beschlusses ist dieser dem Finanzamt mitzuteilen. Eine Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder erfolgt nicht.

Die Gertrud von le Fort-Gesellschaft wurde 1982 in Würzburg gegründet.

Geschäftsstelle ab Oktober 2012
Dr. Elisabeth Münzebrock
Präsidentin
Preziosastraße 13
81927 München

Kontakt: info@gertrud-von-le-fort-gesellschaft.de
Internet: www.gertrud-von-lefort-gesellschaft.de